

REGIERUNGSPRÄSIDIEN
DARMSTADT · GIESSEN · KASSEL



LÄRMAKTIONS- PLAN HESSEN

Zusammenfassung 4. Runde





Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT

Wilhelminenstraße 1 - 3 64283 Darmstadt

Yvonne Lamp Telefon 06151 12 3147 · Dezernat III 33.3 · lap@rpda.hessen.de
Peggy Nieratzky Telefon 06151 12 5774 · Dezernat III 33.3 · lap@rpda.hessen.de
Ingo Hillebrand Telefon 06151 12 3138 · Dezernat III 33.3 · lap@rpda.hessen.de

REGIERUNGSPRÄSIDIUM GIESSEN

Marburger Str. 91 35396 Gießen

Christina Grimm Telefon 0641 303 4465 · Dezernat IV 43.2 ·
laermaktionsplanung-strasse@rpgi.hessen.de

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KASSEL

Am alten Stadtschloss 1 34117 Kassel

Katharina Stoll Telefon 0561 106 4748 · Dezernat III 33.1 · fuRPKslaerm@rpks.hessen.de
Stefanie von Uckro Telefon 0561 106 4753 · Dezernat III 33.1 · fuRPKslaerm@rpks.hessen.de

Herausgeber und Druck: Regierungspräsidium Darmstadt Luisenplatz 2 | 64283 Darmstadt | Telefon: 06151 12 0

V.i.S.d.P. Matthias Schaidler
Stand: Juli 2025

Bildnachweis: RP Darmstadt, Adobe Stock, iStock, Pixabay, A. Haag

INHALT

Inhaltsverzeichnis	3
Worum geht es?	4
Wie wirkt sich Umgebungslärm auf unsere Gesundheit aus?	5
Wie stellt sich die Lärmsituation in Hessen dar?	6
Wie ist der Ablauf der Lärmaktionsplanung?	9
Wer plant? Wer entscheidet?	10
Welche Maßnahmen gegen Lärm gibt es?	11
Ruhige Gebiete	15
Verkehrsflughafen Frankfurt Main	16
Wie geht es weiter?	17
Fakten	18
Links	19

WORUM *geht es?*

Der Lärmaktionsplan Hessen der 4. Runde mit seinen Teilplänen Verkehrsflughafen Frankfurt Main / Ballungsräume Darmstadt, Frankfurt a. M., Hanau, Offenbach a. M. und Wiesbaden / Ballungsraum Kassel sowie die Teilpläne der Regierungsbezirke Darmstadt, Gießen und Kassel für die Landkreise ist am Montag, den 28. Oktober 2024, in Kraft getreten. Er bildet den aktuellen Stand der Lärmbelastungen und der lärmindernden Maßnahmen im Bereich des Flughafens Frankfurt Main sowie den sechs Ballungsräumen und des Straßenverkehrslärms in den 421 Kommunen der drei Regierungsbezirke ab.

Lärm ist inzwischen die am häufigsten wahrgenommene Umweltbelastung und führt bereits bei niedrigen Lärmpegeln zu schädlichen Gesundheitsauswirkungen. Insbesondere in dicht besiedelten Regionen stellt der Umgebungslärm eine wesentliche Lärmquelle dar. Unter Umgebungslärm ist der Lärm zu verstehen, der durch Straßen-, Schienen- und Flugverkehr verursacht wird. Außerdem zählt Lärm, der von Industrieanlagen ausgeht, dazu.

Unser Ziel ist es, mit allen aufgezeigten Maßnahmen eine weitere Minderung des Lärms zu erreichen und eine nachhaltige Mobilität zu gewährleisten. Dieses Zusammenspiel soll für die Bevölkerung nicht nur deren Lebensqualität am Wohnort erhöhen, sondern auch zur Stärkung der Attraktivität der Region beitragen.

WIE WIRKT SICH *Umgebungslärm auf unsere Gesundheit aus?*

Umgebungslärm stellt eine große Belastung für die Bevölkerung dar und kann sich negativ auf die körperliche und psychische Gesundheit auswirken. Anhaltender Lärm kann Stress verursachen und chronische Stressreaktionen des Körpers erhöhen das Risiko für eine Reihe von gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Generell wird Lärm in der Nacht als störender und belastender als am Tag empfunden.

Maßgebliche Vertreter der Lärmwirkungsforschung sowie der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) gehen davon aus, dass Lärmwerte ab 65 dB(A) ganztags und ab 55 dB(A) in der Nacht bereits eine gesundheitskritische Schwelle darstellen.



WIE STELLT SICH DIE *Lärmsituation in Hessen dar?*

Die Darstellung der Belastung durch Umgebungslärm in Hessen erfolgt durch eine landesweite Lärmkartierung, die nach europäisch einheitlichen Bewertungsmethoden erstellt wird.



Umgebungslärmrichtlinie



HLNUG

Seit dem Jahr 2007 wird vom Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) diese Umgebungslärmkartierung im 5-Jahres-Turnus erstellt.

Nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie muss die Lärmkartierung mindestens folgende Lärmquellen erfassen:

STRASSENVERKEHRSLÄRM

Hauptverkehrsstraßen mit täglichen Verkehrsaufkommen von ca. 8.200 Kraftfahrzeugen

SCHIENENVERKEHRSLÄRM

nicht-bundeseigene Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr

FLUGLÄRM

Großflughäfen mit mehr als 50.000 Flugbewegungen (Starts und Landungen) pro Jahr

STRASSE, SCHIENE UND INDUSTRIE

in Ballungsräumen mit über 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern Lärm von Straßen, Schienenwegen und von Geländen für industrielle Tätigkeiten

STRASSENVERKEHRSLÄRM

Das Land Hessen hat sich, wie bereits in der 3. Runde der Lärmaktionsplanung, auch für die 4. Runde entschieden, die Umgebungslärmkartierung für den Straßenverkehr auf alle Straßen auszudehnen, für die Verkehrszahlen vorliegen. Für Straßen mit fehlenden Verkehrsmengen wurden im Rahmen der Kartierung aus den Einwohnerzahlen Verkehrsmengen generiert. Die kartierte Streckenlänge beträgt insgesamt ca. 46 076 km.

Aufgrund der hohen Anzahl der belasteten Personen werden in Hessen im Rahmen der Lärmaktionsplanung für den Straßenverkehr prioritär Lärmprobleme betrachtet, bei denen Immissionswerte über 65 dB(A) ganztags und 55 dB(A) nachts berechnet wurden.

SCHIENENVERKEHRSLÄRM

Für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes mit mehr als 30 000 Zugbewegungen pro Jahr erstellt das Eisenbahn-Bundesamt einen zentralen Lärmaktionsplan.



Lärmaktionsplanung Eisenbahn-Bundesamt

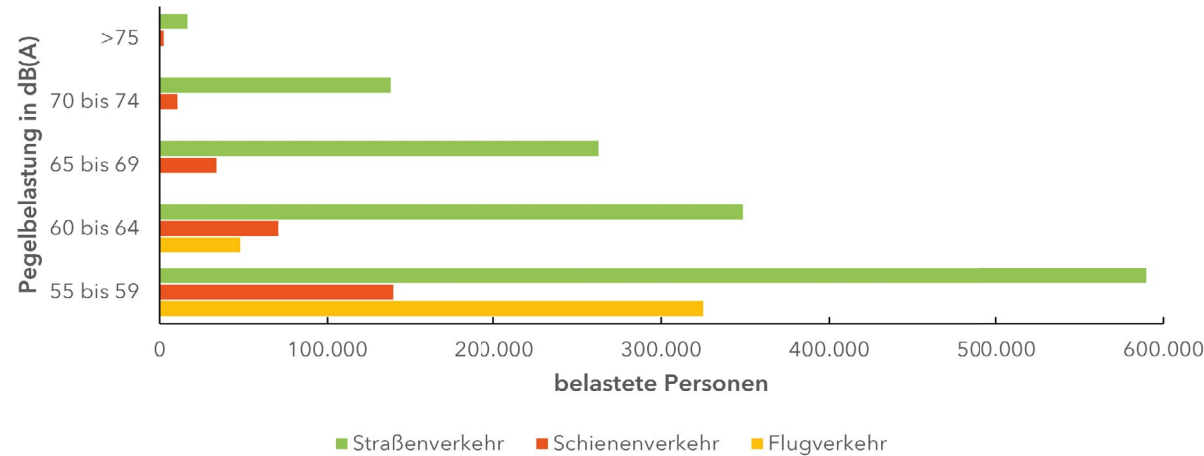
FLUGLÄRM

Für den Luftverkehr werden die Grenzwerte aus dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm abgeleitet, in dem ein berechneter Lärmschutzbereich festgelegt ist. Darauf basierend hat Hessen für die Lärmaktionsplanung am Großflughafen Auslösewerte von 55 dB(A) ganztags und 50 dB(A) nachts festgelegt.

INDUSTRIE

Der von Industrieanlagen ausgehende Lärm bedarf keiner umfänglichen Betrachtung in Bezug auf lärmmindernde Maßnahmen, da die Bürgerinnen und Bürger aufgrund der sehr strengen Richtwerte für Lärmimmissionen von Industrieanlagen bereits heute in großem Maße vor Industrielärm geschützt werden.

BELASTUNGEN DURCH VERKEHRSLÄRM IN HESSEN L_{DEN}



Die Ergebnisse der Umgebungslärmkartierung Hessen können im Lärmviewer Hessen des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie <http://laerm.hessen.de> eingesehen werden.



WIE IST DER *Ablauf der Lärmaktionsplanung?*

Die Lärmaktionsplanung baut auf dem Fundament der Lärmkartierung auf. Im ersten Schritt wird die Bevölkerung in der 1. Öffentlichkeitsbeteiligung aufgefordert, zur Lärmkartierung Stellung zu nehmen, auf Lärmkonfliktpunkte hinzuweisen und Maßnahmenvorschläge zur Lärminderung vorzubringen.



Beteiligungsportal

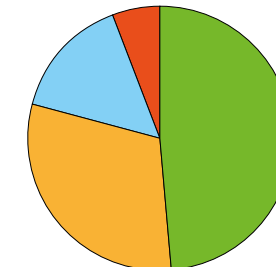
Aufgabe der Lärmaktionsplanung ist es, die eingegangenen Stellungnahmen und Maßnahmenvorschläge auszuwerten und zu beurteilen. Darüber hinaus untersucht die Lärmaktionsplanung alle Kommunen in Hessen systematisch auf Lärmschwerpunkte und kann eigene Maßnahmenvorschläge entwickeln. Hierdurch gelingt eine flächendeckende Lärmminierungsplanung. Die erfassten Lärmprobleme und Maßnahmenvorschläge werden an die Kommunen und zuständigen Fachbehörden weitergegeben.

Im Entwurf des Lärmaktionsplans wird dann für jede Kommune und für jeden Ballungsraum der aktuelle Sachstand bzgl. der Anzahl der von Lärm belasteten Personen, Maßnahmenvorschläge und deren Status abgebildet.

Zum Entwurf des Lärmaktionsplans wird der Öffentlichkeit erneut die Möglichkeit gegeben, Stellungnahmen abzugeben. Nach Auswertung der 2. Öffentlichkeitsbeteiligung und Finalisierung des Lärmaktionsplans tritt dieser durch Veröffentlichung in Kraft.

VORSCHLÄGE FÜR LÄRMMINDERUNGSMASSNAHMEN:

- LKW-Durchfahrtsverbot
- Lärmschutzwand
- Geschwindigkeitsüberwachung/Verkehrskontrolle
- Tempolimits



WER *plant?* WER *entscheidet?*

Die planaufstellenden Behörden stellen den Lärmaktionsplan auf und schreiben diesen alle 5 Jahre fort. In Hessen sind hierfür die drei Regierungspräsidien in Darmstadt, Gießen und Kassel zuständig. Im Gegensatz zu den meisten anderen Bundesländern, in denen die Zuständigkeit bei den Kommunen liegt, ist somit eine Bündelung der Fachkompetenz und eine flächendeckende Lärmaktionsplanung sichergestellt.

Die Regierungspräsidien werten die Lärmkartierung und die Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung aus, treten in Kontakt mit den Kommunen und zuständigen Fachbehörden, um Maßnahmenvorschläge weiterzugeben und die mögliche Umsetzung dieser prüfen zu lassen. Im Lärmaktionsplan werden diese Prüfprozesse und Ergebnisse dokumentiert.

Die Entscheidung über die gemachten Maßnahmenvorschläge trifft die jeweils zuständige Fachbehörde. Zuständig für bauliche Maßnahmen sind die Straßenbaulastträger in kommunaler Hand oder Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement für Bundes- und Landesstraßen. Die Prüfung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen erfolgt durch die Straßenverkehrsbehörden bei den Kommunen oder den Landkreisen.

Im Luftverkehr gibt es eine Vielzahl von Fachbehörden wie das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) und die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS), um nur die Wichtigsten zu nennen. Hier erfolgt die Planaufstellung in enger Zusammenarbeit mit der Fluglärm-schutzbeauftragten des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMWVW). Denn diese hat die Aufgabe, Maßnahmen zur Fluglärmbe-kämpfung vorzuschlagen und vorzubereiten.

Die hessische Lärmaktionsplanung folgt einem Managementansatz, das heißt, die Regierungspräsidien bündeln in ihrer Koordinierungsfunktion die Beteiligung der zuständi-gen Fachbehörden, verfolgen die Maßnahmen und stellen die Informationen der Bevölke-rung zur Verfügung. Sofern eine Maßnahme in Abstimmung mit der Fachbehörde festgelegt wurde, sind die beteiligten Behörden an den Lärmaktionsplan gebunden und zu dessen Umsetzung verpflichtet.

WELCHE *Maßnahmen gibt es?*

Um den vorhandenen Umgebungslärm zu mindern, kommen zum Beispiel im Straßenverkehr verschiedene Maßnahmen in Betracht. Auf Grundlage des jeweiligen Fachrechts sind diese Maßnahmen zu prüfen und können bei vorliegenden Voraussetzungen entsprechend der Zu-ständigkeit durch die Fachbehörde umgesetzt werden.

In Hessen lag in der 4. Runde der Lärmaktionsplanung ein besonderer Fokus auf den nach-folgend dargestellten Maßnahmen gegen Lärm:

■ **Tempo 30**

Der Maßnahmenvorschlag einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h ist in der 4. Runde der Lärmaktionsplanung der am häufigsten vorgebrachte Maßnahmenvorschlag. Um die mögliche Anordnung von Tempo 30 aus Lärmschutzgründen zu prüfen, wird vom Straßenbaulastträger eine schalltechnische Berechnung gefertigt, auf deren Grundlage die zuständige Straßenverkehrsbehörde unter Ausübung ihres Ermessens zur Entscheidung kommt.

Abhängig von der Straßenkategorie und den Einwohnern der Ge-meinde, welche von der Lärmentwicklung der Straße betroffen sind, ergeben sich die Zuständigkeiten für Straßenbaulastträger und Straßenverkehrsbehörde.



Die Ergebnisse der schalltechnischen Berechnung werden zum einen den Richtwerten der Lärmschutz-Richtlinien-StV gegenübergestellt und zum anderen auch mit den Grenzwerten der 16. BImSchV verglichen. Abhängig von der ortsüblichen Lärmsituation und dem Vorliegen einer Gefahrenlage kann eine Anordnung erfolgen, wenn die Maßnahme die entsprechende Wirksamkeit entfaltet.

Eine wichtige Hilfestellung für die Straßenverkehrsbehörden bildet die „Handreichung für die Anordnung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen aus Gründen des Lärmschutzes“, die das HMWVW auf Initiative der Lärmaktionsplanung im Jahr 2023 bereitgestellt hat.

So konnten in der 4. Runde hessenweit insgesamt 158 verkehrsrechtliche Beschränkungen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (meist Anordnungen von Tempo 30 innerorts) umgesetzt werden. Hier ist beispielsweise die großflächige Anordnung von Tempo 30 und Tempo 40 in der Wiesbadener Innenstadt zu nennen. Auch in Darmstadt und Kassel wurde an weiteren Straßenabschnitten Tempo 30 aus Lärmschutzgründen angeordnet.

■ Lkw-Durchfahrtsverbot

Eine weitere oft genannte straßenverkehrsrechtliche Maßnahme ist der Wunsch nach einem Durchfahrtsverbot für Lkw.

Da es sich bei dieser Maßnahme ebenfalls um eine straßenverkehrsrechtliche Maßnahme handelt, erfolgt die Prüfung analog zur Anordnung von Tempo 30.

Da es sich um eine reine Verkehrsverlagerung handelt, muss gewährleistet sein, dass die Ausweichstrecke zur Aufnahme des Verkehrs geeignet ist.

■ Geschwindigkeitskontrollen

Die Überwachung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, insbesondere innerorts in Abschnitten mit Tempo 30, ist eine Maßnahme um die Einhaltung des Tempolimits sicherzustellen.

Ein Richtwert ist eine Größe, an der sich die zuständige Behörde orientiert. Verkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen orientieren sich an der Lärmschutz-Richtlinien-StV.

Diese Richtwerte betragen im Allgemeinen Wohngebiet L_{DE} 70 dB(A) / L_{Night} 60 dB(A) und im Mischgebiet L_{DE} 72 dB(A) / L_{Night} 62 dB(A).



■ Bauliche Maßnahmen (Lärmsanierungsprogramm)

Der Lärm, welcher durch Straßenverkehr an bestehenden Straßen entsteht, kann durch bauliche Maßnahmen reduziert werden, wenn die Auslösewerte überschritten sind. So werden die dem Lärm ausgesetzten Einwohner von Gebäuden durch den Einbau von Schallschutzfenstern und Belüftungseinrichtungen entlastet. Die Sanierung der Fahrbahndecken und etwaige Verwendung von lärmminderndem Asphalt findet ebenfalls Anwendung bei der Lärmsanierung.

Im Hinblick auf diese straßenbaulichen Möglichkeiten zur Minderung von Verkehrslärm hat das Land Hessen im Jahr 2023 ein Lärmsanierungsprogramm verabschiedet. Dieses umfasst eine interaktive Karte, welche hausgenau angibt, ob ein Antrag auf Lärmsanierung für die Hauseigentümerinnen und -eigentümer infrage kommt. Außerdem sind im Lärmsanierungsprogramm des Landes Hessen die jeweils 30 am stärksten betroffenen Bereiche entlang hessischer Bundes- und Landesstraßen festgehalten. Seitens des zuständigen Straßenbaulastträgers Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement wird in der Rangfolge der priorisierten Lärmkonflikte geprüft, ob und welche straßenbaulichen Lärminderungsmaßnahmen möglich sind. Diese bestehen vor allem aus Schallschutzfenstern und Belüftungseinrichtungen sowie Fahrbahndeckensanierungen (gegebenenfalls unter Einsatz von lärmminderndem Asphalt).

Darüber hinaus prüft Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement bei jeder regulär anstehenden Straßendeckensanierung, ob ein lärmmindernder Asphalt eingebracht werden kann.



Hessen Mobil



Lärmsanierungsprogramm

Auslösewerte erlauben unter bestimmten Voraussetzungen, wie beispielsweise die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, die Ergreifung von baulichen Lärmschutzmaßnahmen.

Diese betragen im Allgemeinen Wohngebiet sowie in Mischgebieten an Landesstraßen L_{DE} 64 dB(A) / L_{Night} 54 dB(A) und im Mischgebiet an Bundesstraßen L_{DE} 66 dB(A) / L_{Night} 56 dB(A).



■ Maßnahmen gegen Motorradlärm

Ein weiterer Schwerpunkt dieser 4. Runde lag in der Thematik des Motorradlärms.

In etwa 10 % der Stellungnahmen aus den Landkreisen des Regierungsbezirkes Darmstadt wurde die Lärmbelästigung durch Motorräder angesprochen. Die Lärmbeschwerden wiesen durchgehend darauf hin, dass die Lärmbelastung in den frühen Abendstunden sowie an Wochenenden und Feiertagen besonders hoch ist. Geografisch kamen die Eingaben vor allem von Bürgerinnen und Bürgern, aber auch von Behörden aus der Feldbergregion, dem Odenwaldkreis und dem östlichen Kreis Bergstraße, aber auch aus dem Rheingau-Taunus-Kreis. Neben der Darstellung dieser Problematik zielt die Lärmaktionsplanung darauf ab, Handlungsoptionen für die Kommunen aufzuzeigen.

■ Stärkung des ÖPNV

Eine besondere Bedeutung als langfristige Strategie gegen Umgebungslärm haben die Neu- und Ausbauprojekte im Schienenverkehr. Der Ausbau des ÖPNV senkt nicht nur mittelfristig den Verkehrslärm, sondern enthält in diesen Schieneninfrastrukturprojekten meist umfangreiche Maßnahmen zum Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner.

Hier ist beispielsweise die Regionaltangente West (RTW), der Ausbau der Bahnstrecke Hagen-Siegen-Hanau sowie das Projekt Ausbaustrecke/Neubaustrecke Fulda-Gerstungen zu nennen.



RUHIGE *Gebiete*

Ein weiterer wichtiger Bestandteil der Lärmvorsorge im Rahmen der Lärmaktionsplanung ist die Ausweisung und Festsetzung ruhiger Gebiete. Diese dienen der Erholung der Bevölkerung und stellen für die Stadtentwicklung ein wichtiges Instrument dar, da sie siedlungsnah öffentliche Räume für Erholung, Ruhe und Freizeit anbieten und als solche vor einer Lärmzunahme schützen können.

Um geeignete Flächen in Hessen zu schützen, können sie als ruhige Gebiete bzw. innerstädtische Erholungsflächen, sogenannte Stadtoasen, im Teilplan Landkreise bzw. Ballungsräume festgelegt werden. Ihre Aufnahme erfolgt ausschließlich in enger Zusammenarbeit und im Einvernehmen mit den Kommunen.

Die drei hessischen Regierungspräsidien haben die Kriterien und Handlungsleitfaden für die Kommunen im „Leitfaden für Kommunen in Hessen“ zusammengefasst.



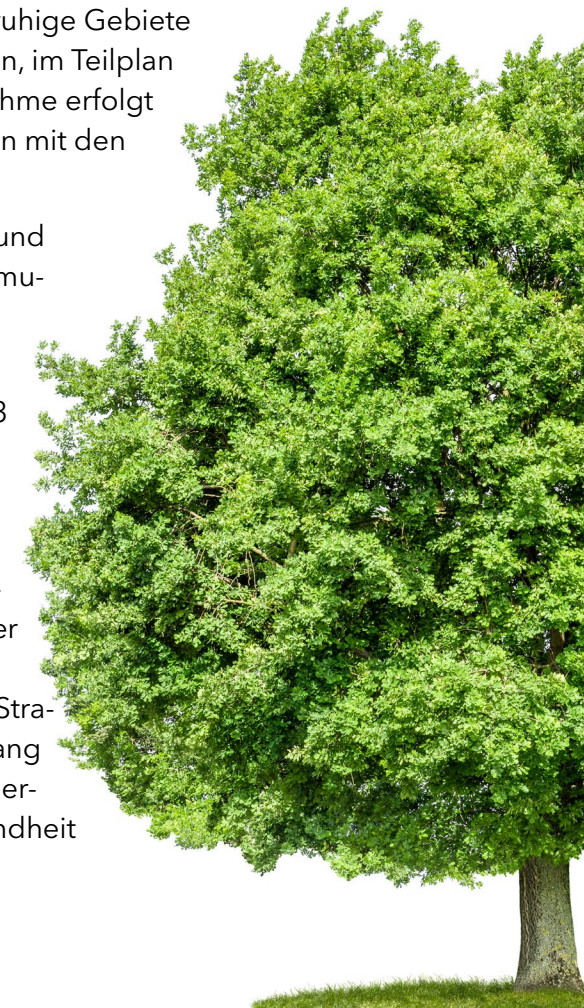
In den bisherigen Runden der Lärmaktionsplanung konnten 53 ruhige Gebiete identifiziert und festgesetzt werden.

So sind beispielsweise der Ostpark in Rüsselsheim, der Botanische Garten in Gießen, sowie der

Fürstengarten in Kassel mit Weinberg und Weinbergterrassen bei zukünftigen Planungen und Vorhaben (z.B. Vorhaben des Straßen-, Bahn- oder Luftverkehrs) als abwägungserheblicher Belang zu berücksichtigen. Der Stellenwert des ruhigen Gebietes (innerstädtische Erholungsfläche) ist seiner der Erholung und Gesundheit dienenden Funktion entsprechend zu gewichten.



Leitfaden ruhige Gebiete



VERKEHRSFLUGHAFEN

Frankfurt Main



In Hessen ist der Verkehrsflughafen Frankfurt Main der einzige zu betrachtende Großflughafen. Im Lärmaktionsplan für den Verkehrsflughafen Frankfurt Main werden die einzelnen – vorwiegend aktiven – Lärmschutzmaßnahmen detailliert dargelegt und nach Umsetzungsstatus aufgegliedert.

Es wurden fünf große Themen herausgearbeitet, die als wegweisend für die Lärminderungsplanung der kommenden Jahre angesehen werden.

- > Weiterentwicklung der Entgeltordnung der Fraport AG hervorgehoben, die in stärkerem Maße lärmarme Flugzeugtypen begünstigt
- > Prüfung der Einführung eines Lärmschutzziels für die Nacht
- > Verlagerung von Kurzstreckenflügen auf umweltfreundlichere Verkehrsträger
- > Prüfung der Einführung eines Fly Quiet Programms
- > Abbau von Nutzungsrestriktionen auf der Südumfliegung für 2-strahlige Heavies

Im Teilplan Verkehrsflughafen Frankfurt Main werden jedoch nicht nur neue Lärminderungsmaßnahmen und Prüfaufträge für die Zukunft abgebildet. Vielmehr stellt sich der Teilplan als Wissensbasis aller bislang geprüften, abgelehnten oder sich im Regelbetrieb befindlichen Maßnahmen dar, die seit Beginn dieses Teilplans hervorgebracht wurden.

Die stete Weiterverfolgung aller langfristig wirkenden aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen ist in ihrer Gesamtheit als langfristiges Ziel der Lärmaktionsplanung zu betrachten.



Lärmaktionsplan RP Darmstadt



Lärmschutz Rhein-Main

WIE *geht es weiter?*

Nach Veröffentlichung des Lärmaktionsplans werden die ermittelten Lärmbelastungen und alle umgesetzten und geplanten Lärmschutzmaßnahmen dem Umweltbundesamt und der Europäischen Kommission gemeldet.

Spätestens nach fünf Jahren sind die Lärmaktionspläne erneut zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Die nächste Lärmkartierung wird im Jahr 2027 fertig gestellt und der Lärmaktionsplan der 5. Runde Mitte 2029 veröffentlicht.

In Hessen werden bereits zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um die Menschen im Land vor Verkehrslärm zu schützen. Da es noch immer eine hohe Anzahl lärmbelasteter Personen gibt, versteht sich die Lärmaktionsplanung als fortlaufenden Prozess. Die noch nicht abschließend geprüften Lärmkonfliktpunkte werden nach der Veröffentlichung des Lärmaktionsplans durch uns weiter begleitet. Die Entwicklung und Festsetzung weiterer ruhiger Gebiete wird als mittelfristige Maßnahmenstrategie in enger Zusammenarbeit mit den Kommunen weiterverfolgt.

Der Kontakt mit den Kommunen, welcher bereits in den vergangenen Jahren durch eine Reihe von Informations- und Austauschveranstaltungen gesucht wurde, soll weiter intensiviert und das Bewusstsein für Umsetzungsmöglichkeiten von lärmindernden Maßnahmen gestärkt werden.

Den Regierungspräsidien können jederzeit Lärmkonfliktpunkte gemeldet und Maßnahmenvorschläge vorgetragen werden.

Wir versuchen, Abhilfe zu schaffen!

Ihr Team von der Lärmaktionsplanung



FAKTEN ZUM *Lärmaktionsplan*

Kartierungsumfang	46.076 km
1. Öffentlichkeitsbeteilligung	21.11.2022 bis 22.01.2023 und 27.02. bis 30.04.2023 (Flughafen)
Anzahl der Stellungnahmen zur 1. Öffentlichkeitsbeteiligung	1.935
2. Öffentlichkeitsbeteiligung	24.06. bis 07.08.2024
Anzahl der Stellungnahmen zur 2. Öffentlichkeitsbeteiligung	598
Inkrafttreten der Lärmaktionspläne	28.10.2024
Identifizierte Lärmkonflikte	2.130
Tempo 30 Anordnungen aus Lärmschutzgründen	158
Lärmschutzwände	211
Eingebaute Lärmschutzfenster (2020 bis 2022)	650
Festgesetzte ruhige Gebiete	53

LINKS

LÄRMAKTIONSPLAN REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT



Teilplan Landkreise



Teilplan Ballungsräume



Teilplan Verkehrsflughafen Frankfurt Main

LÄRMAKTIONSPLAN REGIERUNGSPRÄSIDIUM KASSEL



Teilplan Landkreise



Teilplan Ballungsraum Kassel

LÄRMAKTIONSPLAN REGIERUNGSPRÄSIDIUM GIESSEN



Teilplan Landkreise



<https://rp-darmstadt.hessen.de>



<https://rp-giessen.hessen.de>



<https://rp-kassel.hessen.de>

